



Energieaudits

Nicht-KMU, das sind jene Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen oder deren Jahresumsatz mehr als 50 Mio. Euro und die Jahresbilanzsumme mindestens 43 Mio. Euro beträgt, müssen alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen.

Wenn ein Energie-Management-System nach DIN ISO 50001 oder ein Umwelt-Management-System im Sinne der Verordnung Nr. 1221/2009/EU vorhanden ist, besteht keine weitere Verpflichtung für Energieaudits.

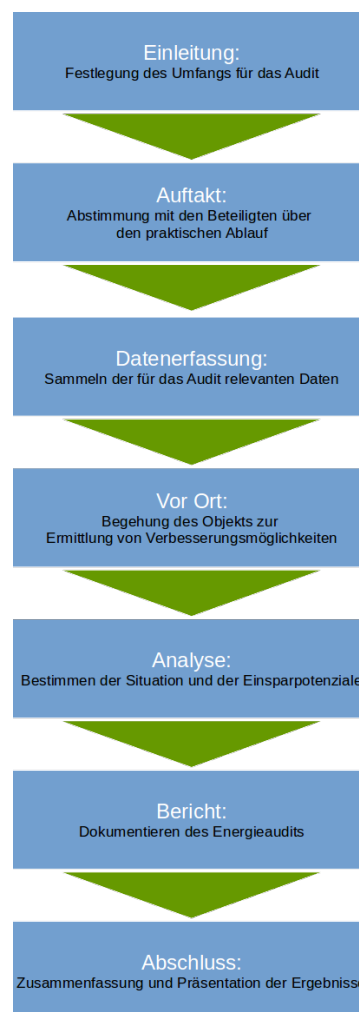
Hintergrund

Im Zuge der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurde mit der Novelle des EDL-G, des deutschen Energiedienstleistungsgesetzes, die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits für Unternehmen eingeführt.

Energieaudits dienen der Energieeffizienz. Sie sollen Unternehmen in den Stand versetzen ihre Energieströme zu erfassen, zu analysieren und anschließend auch zu steuern, um den Energieverbrauch zu senken.

Ablauf und Anforderungen

- Die Energieaudits müssen den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen, die auch einen Unternehmensverantwortlichen bzw. -ansprechpartner für die Durchführung des Audits vorsehen.
- Energieaudits erfassen mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs und
 - basieren auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Energieverbrauchsdaten und Lastprofilen;
 - schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden, Anlagen, Betriebsabläufen und der Beförderung ein;
 - basieren nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt Amortisationszeiten;
- müssen repräsentativ sein für die Ermittlung der Gesamtenergie-Effizienz und ermitteln detaillierte Verbesserungsmöglichkeiten mit Information zu Einsparmöglichkeiten.



Ablauf eines Energieaudits



Die verwendeten Daten müssen im Unternehmen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die historische Analysen und eine Rückverfolgung ermöglicht.

Das Energieaudit muss unabhängig durchgeführt werden, d.h. hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral. Wird das Audit von eigenem Personal des Unternehmens durchgeführt, ist dieses der Unternehmensleitung unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei.

Die Mitarbeiter dürfen nicht an den Tätigkeiten beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen werden. Energieauditoren müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifikation und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur Durchführung des Energieaudits nach DIN EN 16247-1 verfügen. Die Fachkunde erfordert den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums einschlägiger Fachrichtungen, eine Qualifikation als staatlich geprüfter Techniker einschlägiger Fachrichtungen oder einen Meisterabschlusses sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in der betrieblichen Energieberatung.

Das BAFA führt eine öffentliche Energieauditorenliste. Eine Eintragung in diese Liste ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung, um Energieaudits nach dem EDL-G durchzuführen.

Ergebnis

- ✓ Gewinn von Wissen über die Energieverwendung im Unternehmen
- ✓ Steigerung der Energieeffizienz
- ✓ Anregung von Energiesparmaßnahmen

